

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Rain ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rain. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände bzw. Gegenstände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.
- (4) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Diese sind gesondert in der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rain festgesetzt.

§ 2 Anmeldungen

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen möchte, meldet sich unter Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen mithaftet.
- (2) Die nutzenden Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Bei der Anmeldung erhalten alle nutzenden Personen einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei verbleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder auf Verlangen der Stadtbücherei.
- (3) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten, insbesondere für Gegenstände der Bibliothek der Dinge, kann die Bibliotheksleitung abweichende Leihfristen bestimmen.
- (3) Sie kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Gegenstände der Bibliothek der Dinge sind von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen.
- (4) Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Entliehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen, erfolgen schriftliche, gebührenpflichtige Mahnungen. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, erfolgt die Inrechnungstellung der Medien.
- (6) Wer mit der Rückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet, darf keine weiteren Medien ausleihen.

§ 5 Beschränkung der Ausleihe

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen vorzeitig zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Für Ausleihen aus der Bibliothek der Dinge können gesonderte Leihverträge abgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt. Wird ein Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Literatur wie Fachbücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Schadensersatz, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und dergleichen gelten als Beschädigung. Medien oder Gegenstände müssen im gleichen Zustand wieder zurückgebracht werden, in dem sie entliehen wurden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, gelten die Medien als in einem einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung der Medien und sonstigen Ausstattungsgegenstände entstehen. Davon ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadtbücherei.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern, im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit, zur Verfügung. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die zeitliche Nutzung ohne Angabe von Gründen einzuschränken.
- (2) Externe Datenträger, insbesondere USB-Sticks, externe Festplatten etc. dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/Benutzerinnen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern/Benutzerinnen und Internetdienstleistern
 - für Schäden die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Sachkosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben

- Programm und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Büchereibenutzung

- (1) Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der auf ihr basierenden Gebührensatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit/Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain vom 29.11.2011 außer Kraft.

Stadt Rain
Rain, 25.03.2026


Karl Rehm
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 02.04.2026 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Rain

Rain, den 13.04.2026



Karl Rehm

1. Bürgermeister